

Steuerermäßigung bei Holznutzung infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzung – vom lat. calamitas = Schaden, Unheil, Unglück)

=====

Holznutzungen infolge höherer Gewalt sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch, Käferfraß oder ein anderes Naturereignis verursacht werden. Für Holzverkäufe aus solchen Nutzungen ist nach § 34 b EStG unter bestimmten Voraussetzungen ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden. **Die Gewinnermittlungsart des Betriebes ist dabei unwichtig.**

Für außerordentliche Holznutzungen infolge höherer Gewalt kann seit dem Jahr 2012 bis zur Höhe des Nutzungssatzes (also bereits ab dem 1 Festmeter/fm) ½ des durchschnittlichen Steuersatzes und für die darüber hinausgehende außerordentliche Holznutzung ¼ des durchschnittlichen Steuersatzes angewendet werden.

Der Nutzungssatz richtet sich nach der Ertragsfähigkeit des Waldes und nicht nach der tatsächlichen Nutzung durch den Waldbauern. Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit weniger als 50 ha forstwirtschaftlicher Fläche ein pauschaler Nutzungssatz von 5 fm je ha zugrunde gelegt werden (R 34b. 6.).

Beispiel:

Bauer Altmann hat 20 ha Wald. Im Jahr 2016 musste er durch einen Käferschaden 600 fm Holz einschlagen. Der pauschale Nutzungssatz beträgt 5 fm/ha. Insgesamt ergibt sich bei 20 ha FN ein Nutzungssatz von 100 fm. Der durchschnittliche Steuersatz bei Bauer Altmann beträgt 26 %. Beim Verkauf des Holzes hat er einen Gewinn von 15.000,- € (25,- €/fm) erzielt. Dieser Gewinn versteuert sich wie folgt:

<i>100 fm x 25,00 €/fm x 13 % (1/2 Steuersatz)</i>	<i>325,00 € Steuer</i>
<i>500 fm x 25,00 €/fm x 6,5 % (1/4 Steuersatz)</i>	<i>813,00 € Steuer</i>
<i>600 fm</i>	<i>1.138,00 € Steuer</i>
<i>=====</i>	<i>=====</i>

Müsste Bauer Altmann seinen gesamten **Gewinn von 15.000,00 €** mit dem normalen durchschnittlichen Steuersatz von **26 %** versteuern, würde dies eine **Steuerbelastung von 3.900,00 €** bedeuten. Die **Steuerersparnis** durch begünstigten Steuersatz beträgt **2.762,00 €**.

Wichtig:

Die Steuervorteile gewährt der Fiskus nur, wenn der Waldbesitzer seinen Kalamitätschaden rechtzeitig anmeldet und nach Aufarbeitung eine Nachweismeldung einreicht.

Die Formulare sind im Internet unter:

[http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuererklaerung/
Einkommensteuer/Forstwirtschaft/](http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuererklaerung/Einkommensteuer/Forstwirtschaft/)

Sie bekommen diese Formulare auch bei den Finanzämtern, BBV oder WBV/ FBG. Die Meldungen sollten an das zuständige Bayerische Landesamt für Steuern (OBB. u. NB Referat St 34a, 80284 München) geschickt oder gefaxt werden. Die Faxnummer steht auf den Formularen. Die Erstmeldung ist auch telefonisch unter Tel. 089/5995-4455 möglich.



BBV
Beratungsdienst

Josef Burghard
Beratungsstelle Ingolstadt

Januar 2018